

Stellungnahme des BVEK

zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Entwurf einer Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2023 bis 2030 (Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 – EBeV 2030)

Berlin, den 15.10.2022

Überwachungsplan

Verzicht auf Einreichung eines Überwachungsplans für das Berichtsjahr 2023

- Mit Blick auf die fehlende Vorbereitungszeit mag es sinnvoll sein, für das Berichtsjahr 2023 auf die Erstellung von Überwachungsplänen zu verzichten und diesen erst für 2024 verpflichtend einzuführen. Die späte Veröffentlichung der Rechtsverordnung (bislang liegt ja nur der Referentenentwurf vor), die die Aufgabe hat, das Gesetz in vielerlei Hinsicht zu konkretisieren, lässt den Teilnehmern des nEHS wenig Zeit, sich auf ihre Pflichten bestmöglich vorzubereiten.
- Dass allerdings allein bedingt durch die späte Veröffentlichung der Rechtsverordnung die Sinnhaftigkeit der Erstellung eines Überwachungsplans infrage gestellt werden muss, ist mehr als bedauerlich. Schließlich ergibt sich durch die fehlende Berichtspflicht im Bereich der Überwachung, die bereits in der EBeV 2022 bestand, einen fortbestehenden Mangel an Rechtssicherheit für die am nEHS teilnehmenden Unternehmen. Eine höhere Rechtssicherheit würde dann vorliegen, wenn sich auf einen rechtswirksam genehmigten Überwachungsplan gestützt werden kann. Die Konsequenz eines nun nicht Ende 2022 für 2023 zu erstellenden Überwachungsplanes dürften weiterhin qualitativ schlechte Berichte, falsche Mengenerrechnungen und daraus ableitend Sanktionen für zu wenig abgegebene Zertifikatmengen sein. Das ein Haus (ein Jahresbericht) nur mit einem vernünftigen Bauplan (Überwachungsplan) gebaut werden sollte, liegt doch völlig auf der Hand. Das ohne Plan seit 2 Jahren 2021/2022 absichtlich schlechte und falsche Berichte entstanden sind war ja nun bisher erlaubt. Warum man das ein weiteres Jahr duldet bzw. in Kauf nimmt, ist auch nach Abwägungen der Vorteile (Zeitgewinn, kein Personal bei der DEHSt) völlig unverständlich.

Nutzung von Standardemissionsfaktoren -> vereinfachter Überwachungsplan

- Hier sehe wir keine grundsätzliche Neuerung. Wir können zwar begrüßen, dass die Nutzung von Standardemissionsfaktoren weiterhin möglich ist und in diesem Fall nur ein vereinfachter Überwachungsplan erstellt wird, allerdings ist dies bereits klar durch das BEHG geregelt.

§ 6 Überwachungsplan, vereinfachter Überwachungsplan

(1) Der Verantwortliche ist verpflichtet, bei der zuständigen Behörde für jede Handelsperiode einen Überwachungsplan für die Ermittlung von Brennstoffemissionen und die Berichterstattung nach § 7 Absatz 1 einzureichen. Soweit der Verantwortliche die Brennstoffemissionen ausschließlich unter Anwendung von **Standard**emissionsfaktoren für die in Verkehr gebrachten Brennstoffe ermittelt, ist es ausreichend, wenn der Verantwortliche einen vereinfachten Überwachungsplan einreicht. Der Überwachungsplan und der vereinfachte Überwachungsplan bedürfen einer Genehmigung der zuständigen Behörde.

- Die Tatsache, dass ab dem Berichtsjahr 2023 die Unternehmen nun endlich, wie vom BEHG ursprünglich vorgesehen entscheiden können, ob sie Standardemissionsfaktoren oder individuelle Methoden zur Ermittlung der Berechnungsfaktoren verwenden, begrüßen wir. Nun obliegt es jedem Unternehmen zu entscheiden, ob der höhere Aufwand, der mit der Verwendung individueller Emissionsfaktoren einhergeht, durch eine Kostenersparnis bei der Menge der zu kaufenden nEZ zu rechtfertigen ist.

Verifizierung

- Es ist begrüßenswert, dass die Pflicht zur Verifizierung der Emissionsberichte nun für das Berichtsjahr 2023 einsetzt. Die hier bisher fehlende Kontrollinstanz im Zuge der Emissionsberichtserstellung, die wiederum mit einer fehlenden Rechtssicherheit einhergeht, wird damit aufgehoben.
- Es bleibt allerdings abzuwarten, ob die Verifizierungsunternehmen die Zeit bis zur erstmaligen Verifizierung der Emissionsberichte genutzt haben werden, um bislang fehlende Kapazitäten aufzubauen, die die Abdeckung aller verifizierungspflichtiger nEHS-Teilnehmer ermöglicht.
- Wir sehen es positiv, dass wie bereits in der EBeV2022 auch in der EBeV2030 von der Verordnungsermächtigung des § 7 Absatz 4 Nummer 3 BEHG Gebrauch gemacht wird und auch in den Jahren 2023 bis 2030 eine Verifizierungserfordernis für Emissionsberichte entfällt, sofern ausschließlich nach Standardemissionsfaktoren ermittelt und berichtet wird. Dies senkt zum einen den bürokratischen und finanziellen Aufwand bei den kleinen am nEHS teilnehmenden Unternehmen und nimmt zum anderen Druck von den Verifizierungsunternehmen, deren Kapazitäten einen möglichen Engpass bei der Erfüllung der Berichtspflicht darstellt.
- Wir sehen es als hoch problematisch an, dass die in § 16 (5) vorgesehene Regelung für die Emissionsberichte von Verantwortlichen, die die Brennstoffemissionen eines Kalenderjahres ausschließlich auf Basis eines vereinfachten Überwachungsplans nach § 3 Absatz 4 der Verordnung ermitteln, in der Praxis korrekt erstellt werden. Das Problem ist hier, dass einerseits die Verifizierung entfallen kann, wenn Standardfaktoren verwendet werden, aber andererseits das nur möglich ist, wenn keine Abzüge gemäß § 16 in Anspruch genommen werden.

Geht man von mindestens 1.000 bis 1.500 kleinen und kleinsten Verantwortlichen aus, wie z. B. rund 1000 Flüssiggashändler, dann werden diese absichtlich oder unabsichtlich vor die Wahl gestellt den Kostenaufwand für eine Verifizierung gegenüber dem Kosteneinsparungspotenzial eines mehr oder weniger komplexen Einsparungstatbestandes abzuwägen. In der Praxis kann man so ca. 2000 Euro für den Verifizierer sparen, aber Einsparungen durch nicht genutzte Tatbestände verlieren. Eine solche Abwägung kann man voll informierten Kunden zugestehen, keinesfalls aber kleinen und kleinsten Flüssiggashändlern.

Die Empfehlung wäre also entweder die Verifizierung ganz zu streichen oder verpflichtend für alle festzusetzen.